

Nummer 4

30. Januar 2012

Jahrgang 39

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 17 bis 28

Ausschreibungen
Seiten 29 bis 31

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur Abstimmung über die Abwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Duisburg am 12. Februar 2012

1. Am Sonntag, dem 12.02.2012 findet in der Stadt Duisburg die Abstimmung über die Abwahl des Oberbürgermeisters gemäß § 66 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) statt.

Die Abstimmung dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Duisburg ist für die Abstimmung in 357 Stimmbezirke eingeteilt. Auf den Abstimmungsbenachrichtigungskarten, die den Abstimmungsberechtigten ab dem 12.01.2012 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk sowie der Abstimmungsraum angegeben, in dem abgestimmt werden kann.
3. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Zur Abstimmung sind die Abstimmungsbenachrichtigung sowie ein amtlicher Identitätsnachweis (Personalausweis / Reisepass / Identitätsausweis) mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Abstimmung erfolgt mit amtlichem Stimmzettel, der im Abstimmungsraum bereitgehalten wird. Der Stimmzettel wird den Abstimmungsberechtigten im Abstimmungsraum ausgehändigt. Jede/r hat nur eine Stimme.

Die Stimmabgabe muss in einer Wahlzelle oder einem besonderen Nebenraum so erfolgen, dass weder bei der Kennzeichnung des Stimmzettels noch beim Falten erkannt werden kann, wie abgestimmt wurde.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

5. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum des Stadtgebietes Duisburg oder
- b) durch Briefabstimmung

teilnehmen.

Wer per Brief abstimmen möchte, muss die hierfür erforderlichen Unterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Merkblatt für die Briefabstimmung sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag) bei der Stadt Duisburg – Wahlamt – beantragen.

Der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Abstimmungsschein ist so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann ihr/sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Duisburg, den 12. Januar 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Greulich
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Opitz
Tel.-Nr.: 0203/283-2892

Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Duisburg-Innenstadt vom 16. Oktober 1998

Aufgrund von § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270, 271) hat der Rat der Stadt am 12. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Innenstadt

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Duisburg-Innenstadt (Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 37 vom 10. November 1998) wird aufgehoben.

In dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich der Satzung durchgehend schwarz umrandet dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Duisburg-Innenstadt vom 16. Oktober 1998 wird hiermit gemäß § 162 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel in der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Duisburg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 09. Januar 2012

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Wagner
Tel.-Nr.: 0203/283-4464



Satzung über die teilweise Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Duisburg-Innenhafen/Altstadt vom 26. April 1996

Aufgrund von § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270, 271) hat der Rat der Stadt am 12. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung eines Teilgebietes des Sanierungsgebietes Duisburg Innenhafen/Altstadt

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Duisburg-Innenhafen/Altstadt (Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 17 vom 20. Mai 1996) wird teilweise aufgehoben.

In dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Bereich, für den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes aufgehoben wird, schraffiert dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die teilweise Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Duisburg-Innenhafen/Altstadt vom 26. April 1996 wird hiermit gemäß § 162 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel in der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Duisburg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

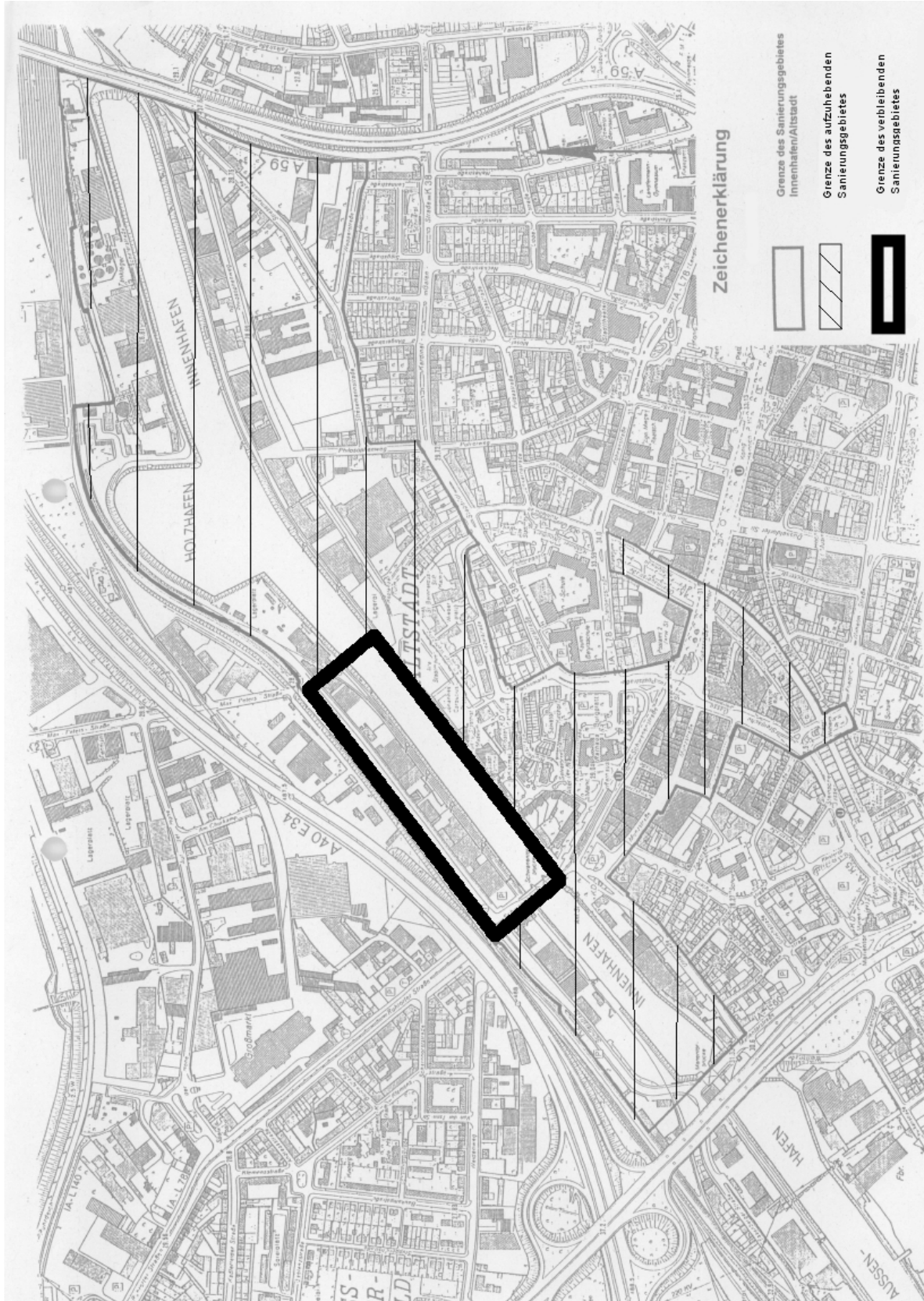
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 09. Januar 2012

Sauerland
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Wagner
Tel.-Nr.: 0203/283-4464*



Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 97 der Stadt Duisburg in Duisburg-Obermarxloh für einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Kampstraße und August-Thyssen-Straße (Teilbereich I) und für einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Goethestraße, Kantstraße und Schillerstraße (Teil II) vom 22.12.2011

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 für einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Kampstraße und August-Thyssen-Straße (Teilbereich I) und für einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Goethestraße, Kantstraße und Schillerstraße (Teil II) eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung der Stadt Duisburg über die Veränderungssperre Nr. 97 Duisburg -Obermarxloh- vom 22.12.2011

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270, 271).

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1169 -Obermarxloh- „Duisburger Straße“ eine Veränderungssperre

angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde per Dringlichkeitsbeschluss durch den Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied am 15.04.2011 gefasst. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.05.2011 den Dringlichkeitsbeschluss genehmigt.

2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1169 -Obermarxloh- „Duisburger Straße“. Dieser umfasst einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Kampstraße und August-Thyssen-Straße (Teilbereich I) und einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Goethestraße, Kantstraße und Schillerstraße (Teil II).
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom September 2011 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 405, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1169 -Obermarxloh- „Duisburger Straße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs durch die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 22. Dezember 2011

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Festsetzung der Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung

Der Steuersatz für die **Grundsteuer A** des Jahres 2012 wurde gegenüber dem Kalenderjahr 2011 nicht verändert. Soweit für das Kalenderjahr 2012 im Einzelfall kein schriftlicher Steuerbescheid erteilt wurde, wird hiermit die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) für 2012 in Duisburg gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes auf den Betrag festgesetzt, der für das Kalenderjahr 2011 zu entrichten war.

Mit dem Tage der Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Steuerschuldner zugerechnet werden.

Auch bei Erhebung der Klage müssen die festgesetzten Beträge fristgerecht gezahlt werden.

Duisburg, den 10. Januar 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goer

Auskunft erteilt:
Herr Rothaug
Tel.-Nr.: 0203/283-2442

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 197 I -Beeck- „St. Laurentius“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 beschlossen für einen Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Flottenstraße, Gotenstraße und Prinz-Friedrich-Karl-Straße einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB (einfacher Bebauungsplan) aufzustellen sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 197 I -Beeck- „St. Laurentius“ durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 197 I ist die Stabilisierung und Entwicklung eines vielfältigen Versorgungsangebotes aus den Nutzungsbereichen Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie, Soziales und Kultur sowie des Wohnungsangebotes. Durch den Bebauungsplan wird die Nicht-Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Bordellen, bordellartigen Betrieben und Erotikfachgeschäften festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 197 I -Beeck- „St. Laurentius“ liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 08.02.2012 bis 09.03.2012 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 197 I -Beeck- „St. Laurentius“ im Bezirksamt Meiderich eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer E 39 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Stellungnahme Amt für Umwelt und Grün

Der Bebauungsplan Nr. 197 I -Beeck- „St. Laurentius“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 13. Januar 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Herr Beeck
Tel.-Nr.: 0203/283-2842



■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 197 I -Beeck- "St. Laurentius"

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR zur Ausschreibungsnummer 2011-0402

Art des Auftrags:

Bauleistung

Auftraggeber:

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AÖR-

Postanschrift/Straße:

Schifferstraße 190

PLZ:

47049

Ort:

Duisburg

Telefon:

0203/283-4390

Fax:

0203/283-2883

E-Mail:

t.schwend@wb-duisburg.de

Kurzbeschreibung/Auftragsgegenstand:

GaLa-Bauarbeiten

Verfahrensart:

Beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A

CPV-Code(s):

45000000-7

Ort der Ausführung:

SA Sternstr. Dbg. Buchholz

Name des beauftragten Unternehmens:

Terra-Flor GmbH

PLZ des beauftragten Unternehmens:

47475

Ort des beauftragten Unternehmens:

Kamp-Lintfort

Auskunft erteilt:

Herr Schwend

Tel.-Nr.: 0203/283-4390

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Andrzej, Ryszard Kurczab, zuletzt wohnhaft Kielstr. 1, 44145 Dortmund, gerichtete Bußgeldbescheid vom 28.12.2011, Aktenzeichen 222500431241 SB104, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 309, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 02. Januar 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:

Frau Petersen

Tel.-Nr.: 0203/283-4672

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an CALAR, Haydar zuletzt wohnhaft Thomasstraße 16, 47119 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 11.01.2012, Aktenzeichen 32-15-3 Schä 432262 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. Januar 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neven

Auskunft erteilt:

Herr Weißgerber

Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Mercan Mercan, zuletzt wohnhaft Auf der Kiekbast 40, 44894 Bochum, gerichtete Bußgeldbescheid vom 15.11.2011, Aktenzeichen 222001086077 SB113, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 307, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg den 12. Januar 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Wölke
Tel.-Nr.: 0203/283-4046

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Sandeep Singh zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz gerichtete Ordnungsverfügung vom 13.01.2012, Aktenzeichen 32-15-3 Schä AW 04/12 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 212 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Januar 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der nächsten Fischerprüfung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 61) in geltender Fassung wird hiermit bekannt gegeben, dass die nächste Fischerprüfung beim Ordnungsamt der Stadt Duisburg ab dem **04. Mai 2012** stattfindet.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in Duisburg seinen Wohnsitz hat, nicht entmündigt ist und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollten spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung, also bis zum **06.04.2012**, beim Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63-65, Zimmer 520, Duisburg-Stadtmitte (Postanschrift: Ordnungsamt, Königstr. 63-65, 47049 Duisburg), eingereicht werden. Bei Anträgen von Minderjährigen ist das Einverständnis der Eltern als gesetzliche Vertreter bzw. des Vormundes erforderlich.

Von den Fischereiverbänden und -vereinen werden Schulungen, als Vorbereitung auf die Prüfung, durchgeführt. Nähere Auskünfte erteilt die Untere Fischereibehörde im Ordnungsamt.

Duisburg, den 19. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Abels

Auskunft erteilt:
Herr Abels
Tel.-Nr.: 0203/283-2198

Amtliche Bekanntmachung der Jägerprüfungstermine 2012

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 wird hiermit bekannt gegeben, dass die nächste Jägerprüfung beim Ordnungsamt der Stadt Duisburg ab dem **23. April 2012** stattfindet.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung müssen spätestens bis zum 01.03.2012 beim Ordnungsamt/Untere Jagdbehörde der Stadt Duisburg, Königstr. 63-65, Zimmer 520, Duisburg-Stadtmitte (Postanschrift: Ordnungsamt, 47049 Duisburg), eingereicht werden.

Nach dem 01.03.2012 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Prüfung werden eine Prüfungsgebühr von 220,00 Euro sowie eine Zulassungsgebühr von 30,00 Euro erhoben, die nach besonderer Aufforderung zu entrichten sind.

Duisburg, den 19. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Abels

*Auskunft erteilt:
Herr Abels
Tel.-Nr.: 0203/283-2198*

Bekanntmachung des Deichverbandes Orsoy

Die Hebeliste (Beitragsliste) des Deichverbandes Orsoy liegt in der Zeit vom 13. Febr. 2012 bis zum 12. März 2012 von 10 Uhr bis 12 Uhr täglich beim Rechner Gehnen, An der Landwehr 49, 47495 Rheinberg – Orsoy, zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus.

Einsprüche hiergegen können bis zum 26. März 2012 beim Deichgräfen Viktor Paeßens, Am Bärenbruch 34, 47495 Rheinberg, erhoben werden.

Rheinberg, den 13. Januar 2012

Deichverband Orsoy

Paeßens, Deichgräf

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3759086410 (alt 29086410) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. Januar 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3222017505 (alt 122017502) und 3222086443 (alt 122086440) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 05. Januar 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204034668 (alt 104034665) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches

anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Januar 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3240043053 (alt 140043050) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Januar 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3232006415 (alt 132006412) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 12. Januar 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3211093541 (alt 111093548) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 12. Januar 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200877722 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 12. Januar 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3216077960 (alt 116077967), 3213009263 (alt 113009260), 3213009966 (alt 113009963), 3213009974 (alt 113009971), 3213028487 (alt 113028484), 3216031280 (alt 116031287), 3201324419, 3201324435 und 3201625096 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 12. Januar 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung der Stadtwerke Duisburg AG

Nachfolgend aufgeführte Werksausweise sind verloren gegangen:

	Ausweis Nr.
SWDU:	
Patett, Daniel	15426
Schröder, Holger	10427
Hartges, Josef-Wilhelm	14888
SWDU - Netz:	
Blanchy, Jörg-Reiner	11728
Schröder, Marvin	13206
Gebag:	
Struchholz, Harald	./.
IMD:	
Werkamp, Franziska	./.
Born, Claus	./.
DVV:	
Schneider, Winand	90348
DVG:	
Thomas, Hans-Jürgen	21283
BVD:	
Huesemann, Michaela	70201

Die Ausweise wurden gesperrt und für ungültig erklärt.

Duisburg, den 04. Januar 2012

Stadtwerke Duisburg AG

Olaf Meyer-Bremen

Jahresabschluss 2010 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH

Der Jahresabschluss 2010 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Bilanzgewinn beträgt EURO 50.903,35 und soll zusammen mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von EURO 15.108,25 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2011 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, und St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, Verwaltungsgebäude der SWK Stadtwerke Krefeld AG zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte thp treuhandpartner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 18.04.2011 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH

Ausschreibungen

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2012-0012

Durchführung von Straßenbauarbeiten in der Johannes-Molzahn-Straße, Heinz-Trökes-Straße und auf dem Karl-Prasse-Weg in Duisburg-Huckingen (Wohngebiet Angerbogen).

Aufbruch: 447 qm Fahrbahnbefestigung aufbrechen, 414 cbm Erdaushub der Bodenklasse 3 – 5 lösen, laden und abfahren, 195 cbm ungebundene Tragschichten aufbrechen; Aufbau: 3.248 qm Betonsteinpflaster verlegen, 300 qm Frostschutzschicht 19 cm einbauen, 356 qm Schottertragschicht 19 cm einbauen, 300 qm Schottertragschicht 15 cm einbauen; Randbefestigung: 832 m Randsteine, 371 m Bordsteine, 280 m 3-Stein-Rinne 10/20/8 und 34 m 1-Stein-Rinne verlegen; Entwässerung: 9 Stück Straßenabläufe regulieren und 11 Stück Schachtdeckungen regulieren; Gewährleistung: 3 % der Bruttoschlussrechnungssumme, Vertragserfüllung: 5 % der Bruttoangebotssumme, Vertragsstrafe: 0,3 % der Bruttoschlussrechnungssumme / Werktag, max. 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Helten, Tel.: 0203/283-4524

Bauzeit: 114 Werktage

Baubeginn: März/April 2012

Zuschlagsfrist: 80 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **06.02.2012**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **35,50 EUR** erhoben.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder

ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 22.02.2012, 09.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2012-0013

Durchführung von Straßenbauarbeiten in der Josef-Hehl-Straße von nördlich Stich bis zur Mischfläche und der Johannes-Molzahn-Straße von Kreisverkehr nördlich bis Josef-Hehl-Straße nördlich in Duisburg-Huckingen;

Aufbruch: 55 qm Fahrbahnbefestigung aufbrechen, 12 cbm ungebundene Tragschicht aufbrechen; Aufbau: 1.680 qm 0-4 fräsen und 1.680 qm 4 cm Splittmastixasphaltdeckschicht einbauen; Randbefestigung: 20 m Bordsteine und 40 m 1-Stein-Rinne verlegen; Entwässerung: 18 Stück Schachtdeckungen und 20 Stück Straßenabläufe regulieren.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Helten, Tel.: 0203/283-4524

Bauzeit: 18 Werktage

Baubeginn: März/April 2012

Zuschlagsfrist: 80 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **06.02.2012**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **22,50 EUR** erhoben.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei

jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 22.02.2012, 10.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2012-0016

Lieferung und Montage inkl. Aufschaltung auf einen Verkehrsrechner sowie der Wartung von 6 Stck. Signalanlagen Nr. 023 – Holtener Str. / Hooverstr. , Nr. 024 – Dr.-Hans-Böckler-Str. / Holtener Str. / Sonnenstr., Nr. 186 – Kalthoffstr. / Felix-Dahn-Str., Nr. 307- Bürgermeister-Pütz Str. / Heinrich-Bongers-Str. / Stolzestr., Nr. 786 –Heerstr. / Bungertstr. und Nr. 954 – Wedauer Str. / Kalkweg im Stadtgebiet Duisburg. 6 Stck. Steuergerät, 120 Stck. LED-Signalgeber, 19 Stck. Fußgänger-/Blindenanforderungsgeräte, 8 Stck. Akustikeinheiten für Blinde und Sehbehinderte, 6 Stck. Wartungsverträge über 10 Jahre.

Gewährleistung: 3 % der Bruttoschlussrechnungssumme, Vertragserfüllung: 5 % der Bruttoangebotssumme, Vertragsstrafe: 0,3 % der Bruttoschlussrechnungssumme / Werktag, max. 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Frau Richter, Tel.: 0203/283-5902

Bauzeit: max. 4 Werktage/LSA

Baubeginn: März 2012

Zuschlagsfrist: 30 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **06.02.2012**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **42,00 EUR** erhoben.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 23.02.2012, 9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2012-0001

Durchführung von Straßenbauarbeiten in der Helmholtzstraße in Duisburg-Meiderich;

Aufbruch: 200 qm Fahrbahnbefestigung, 10 qm Gehweg, 60 cbm Erdaushub der Bodenklasse 3 – 5; Aufbau: Fahrbahn: 200 qm Bit. Trag-schicht, 200 qm Splittmastixasphaltdeck-schicht, Gehweg: 70 qm Platten, 95 qm Frostschutzschicht d=19cm, Schottertragschicht d=15cm Pflaster; Randbefestigung: 80 m Bordstein und Rinne

Auskünfte zum Inhalt erteilt: Herr Langner, Tel.: 0203/283-5412
Bauzeit: 20 Werktage
Baubeginn: März/April 2012
Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-4 der Anmerkungen beachten.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **06.02.2012**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **18,50 EUR** erhoben.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 28.02.2012, 9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A

Ausschreibung-Nr. 2012-0002

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von 34 Mio. Blatt DIN A4 / DIN A3 Kopierpapier für die Ämter, Schulen, Gesellschaften etc.

Auskünfte zum Inhalt erteilt: Herr Ternes, Tel.: 0203/283-3281
Liefertermin: 01.04.2012-31.12.2012
Zuschlagsfrist: 50 Werktage
Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.
Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.
Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **06.02.2012**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **12,00 EUR** erhoben.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Einreichungstermin: 28.02.2012, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg

Der Einkauf und Service Duisburg schreibt öffentlich aus nach VOL/A

Ausschreibung-Nr. 2012-0007

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Stadtwappen und Dienstgradschulterklappen

Auskünfte zum Inhalt erteilt: Herr Klasnitz, Tel.: 0203/283-4445
Liefertermin: 15.02.2012-31.12.2013
Zuschlagsfrist: 50 Werktage
Bitte Ziffern 1-2 der Anmerkungen beachten.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **06.02.2012**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **8,00 EUR** erhoben.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o.g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, **Kontoinhaber: Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Einreichungstermin: 28.02.2012, 14.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg

Anmerkungen zu den Öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Duisburg

1. Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und die Preise in EURO anzubieten. Die Abgabe „Digitaler Angebote“ ist nicht zugelassen.
2. Vergabepflichtstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf.
3. Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Öffnung der Angebote anwesend sein.
4. Das Leistungsverzeichnis wurde durch die automatisierte Datenverarbeitung erstellt. Der Langtext verbleibt beim Bieter, der Kurztext ist einzureichen.
5. Ausschreibungszeichnungen können nach Vorbestellung beim Reprografie betrieb Wegmann, Blumenstraße 3, 47057 Duisburg, Telefon: 0203/93684-0 gekauft werden.

Ausschreibung von Leistungen nach VOB im Offenen Verfahren

Folgende Ausschreibung des Immobilien-Management Duisburg im Offenen Verfahren wurde im Supplement zum Amtsblatt der EU bekannt gemacht (Tag der Absendung der Bekanntmachung): 17.01.2012

Ausschreibung-Nr. 2012-0020

Rohbauarbeiten zum Neubau einer 4fach Sporthalle mit erforderlichen Nebenräumen, ca. 29.000 cbm umbauter Raum, mit ca. 2.800 qm Nutzfläche im EG, ca. 885 qm im OG, Stahl-/Stahlbetonskelett-Tragwerk, Außenwände Fertigteile/Stahlbeton.

Weitere Bedingungen zur Ausschreibung entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der Europäischen Union.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Reimann Tel.: 0203/283-3332

Herr Bay Tel.: 0203/283-6012

Bauzeit: 180 Werktage

Baubeginn: ab Mitte Mai 2012

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Die Vergabeunterlagen können ab sofort schriftlich (auch per E-Mail) beim **Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47051 Duisburg** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab **sofort**.

Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **15,50 EUR** erhoben.

Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quitierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, Kontoinhaber: **Einkauf und Service Duisburg**, Konto-Nr: 200130615, BLZ 350 500 00. **Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.**

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Einreichungstermin: 08.03.2012, 9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

**Das Amtsblatt
für die Stadt Duisburg
kann kostenfrei
im Internet
eingesehen werden.**

**Der Pfad lautet:
www.duisburg.de/amtsblatt**